

# RS Vwgh 1995/2/27 90/10/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 litb Z26;

VStG §44a Z2;

## Rechtssatz

§ 174 Abs 1 lit b Z 26 ForstG 1975 enthält für sich alleine lediglich das allgemeine, keinen selbständigen konkreten Normcharakter aufweisende Gebot der Befolgung von Bedingungen und Auflagen, die in Fällungsbewilligungen vorgeschrieben werden. Mit der bloßen Zitierung dieser Vorschrift wird dem § 44a Z 2 VStG somit nicht entsprochen; das im Einzelfall maßgebende konkrete Gebot bzw Verbot kann sich im Falle des § 174 Abs 1 lit b Z 26 ForstG 1975 nur aus der individuellen Norm, nämlich der der Fällungsbewilligung beigefügten Bedingung oder Auflage, ergeben. Eine vollständige Zitierung der verletzten Verwaltungsvorschrift hätte somit einerseits die Anführung jenes Bescheides, aus dem sich die in Rede stehende Nebenbestimmung, die Bestände bzw Stämme vor der Fällung auszeigen zu lassen, ergibt, als auch die Zitierung jener Vorschrift vorausgesetzt, aus der sich die Strafbarkeit eines Außerachtlassens der Bewilligung beigefügten Nebenbestimmungen bei Gebrauchnahme von der Bewilligung ergibt (§ 174 Abs 1 lit b Z 26 ForstG 1975).

## Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im SpruchMängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100162.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)